

—(136)—

Dritter Abschnitt.

Von den Grundregeln der fünf Säulenordnungen.

§. 242.

Es ist oben §. 46. angezeigt worden, daß die Schönheit eines Gebäudes so eingerichtet werden müsse, daß man von der äußern Schönheit sogleich auf eine gute und geschickte innere Einrichtung schließen könne; da nun bei großen und öffentlichen Gebäuden zu mehrerer und schönerer Verzierung auch Säulen angebracht werden müssen, so soll in diesem Abschnitt davon gehandelt werden.

§. 243.

Es giebt fünferlei Arten der Säulen, welche man Säulenordnungen nennt; als

1. die Toskanische,
2. die Dorische,
3. die Ionische,
4. die Römische und
5. die Corinthische.

§. 244.

Eine jede Säule bestehet aus drei Haupttheilen: als

1. aus dem Schaftgesimße oder dem Säulenfuß,

2.